

BVGer C-2644/2009 vom 7. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2644_2009

FR: TAF C-2644/2009 du 7 septembre 2009

IT: TAF C-2644/2009 del 7 settembre 2009

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die angefochtene Verfügung vom 6. April 2009 wird aufgehoben und die Sache wird zur erneuten Prüfung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese in der Sache neu verfüge.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____;) das Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 6

Mitteilung an: Pensionskasse D. _____ (Zur Kenntnis, Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Stufetti Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.